

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 30. April 1934

72. Stück

255. Bundesverfassungsgesetz: Außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung.

255. Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 2, und des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden aufgehoben.

Artikel II. Die in der Anlage der Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934, B. G. Bl. Nr. 239, kundgemachte Verfassungsurkunde des Bundesstaates Österreich wird unter Bekräftigung ihres rechtlichen Bestandes als Bundesverfassungsgesetz auch im Sinne der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung erklärt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, diese Verfassungsurkunde als „Verfassung 1934“ in einem am 1. Mai 1934 beginnenden zweiten Teil des Bundesgesetzblattes 1934 als erste Verlautbarung kundzumachen.

Artikel III. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind mit dem auf die Verlautbarung der Verfassung 1934 (Artikel II) folgenden Tag aufgelöst. Mit diesem Tage sind die Funktionen des Nationalrates und des Bundesrates erloschen.

(2) Alle dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem ihrer Ausschüsse oder Organe auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder eines anderen Gesetzes zustehenden Befugnisse, insbesondere die Zuständigkeit zur Gesetzgebung des Bundes einschließlich der Verfassungsgesetzgebung sowie die Zuständigkeit zu den im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Akten der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes, werden auf die Bundesregierung übertragen. Die Bundesregierung ist insbesondere auch befugt, den Übergang zu der durch die Verfassung 1934 geschaffenen Neuordnung gemäß dem Artikel 182, Absatz 1, der Verfassung 1934 zu regeln und gemäß dem Artikel 182, Absatz 2, dieser Verfassung den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Verfassung 1934 zu bestimmen.

Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Miklas

Dollfuß	Fey	Schuschnigg	Neufelder-Stürmer
Buresch	Stoßinger	Schönburg	Ender Kerber
		Schmitz	